



Merkblatt Rechnungsmerkmale



**Gesetzliche Rechnungsbestandteile des § 11 UStG:
(auch für Gutschriften*, Anzahlungs- und Teilrechnungen)**

Rechnungen bis € 400,- (inkl. USt)	Rechnungen über € 400,- (inkl. USt)
Name und Anschrift des Lieferanten	Name und Anschrift des Lieferanten
Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware bzw. Art und Umfang der Leistung	Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware bzw. Art und Umfang der Leistung
Tag/Zeitraum der Lieferung bzw. Leistung	Tag/Zeitraum der Lieferung bzw. Leistung
Entgelt für die Lieferung/Leistung (Bruttobetrag)	Entgelt netto, Steuerbetrag in Euro und Bruttobetrag
Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld	Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld
Rechnungsdatum und Ausstellungsdatum	Rechnungsdatum und Ausstellungsdatum
	Name und Anschrift des Empfängers
	UID-Nummer des Lieferanten
	Fortlaufende Rechnungsnummer
	UID-Nummer des Kunden ab Rechnungsbetrag € 10.000,- brutto bzw.. bei Auslandssachverhalten innerhalb der EU

* Eine Gutschrift muss ausdrücklich als Gutschrift bezeichnet werden.

Konsequenzen nicht ordnungsgemäßer (Eingangs)Rechnungen:

- **kein Recht auf Vorsteuerabzug (Vorsteuerrückvergütung)**
 - wenn nur ein gesetzliches Merkmal nicht erfüllt ist (Umsatzsteuer ist formal)
 - auch wenn der Leistende die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt hat
- **Umsatzsteuernachzahlung** bei Finanzprüfung, falls Rechnung nicht berichtigt wird (und Vorsteuer abgezogen wurde) und jedenfalls Säumniszuschläge

Dringende Empfehlung:

- Immer **ordnungsgemäße** Rechnungen verlangen
- nicht ordnungsgemäße Rechnungen unverzüglich **berichtigen** lassen



Gesetzliche Rechnungsbestandteile im Sinne des § 11 UStG

Name und Anschrift des Lieferanten	Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers (=Firmenkopf)
UID-Nummer des Lieferanten	Nur Unternehmer, die im Inland umsatzsteuerbare Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringen, haben die Verpflichtung zur Angabe der UID-Nummer. Diese entfällt bei Kleinbetragsrechnungen* und auch bei pauschalieren Landwirten, welche jedoch auf die Durchschnittssatzbesteuerung hinweisen sollten. Die Gültigkeit der UID-Nummer ist verpflichtend vom Rechnungsempfänger zu prüfen. Dies ist über Finanzonline möglich.
Name und Anschrift des Empfängers	Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung * Diese kann bei Kleinbetragsrechnungen bis € 400 brutto entfallen.
Rechnungsdatum und Ausstellungsdatum	Das Ausstellungsdatum der Rechnung sollte spätestens im Folgemonat der Lieferung/Leistung liegen, da die Umsatzsteuerschuld auch entsteht, wenn nur die Leistung erbracht und noch keine Rechnung gelegt. Auch Kleinbetragsrechnungen* müssen das Ausstellungsdatum aufweisen. Praxistipp: Evtl. in Rechnungsvordruck aufnehmen „Rechnungsdatum = Ausstellungsdatum“
Fortlaufende Rechnungsnummerierung	Es soll eine einmalige Identifizierung möglich sein. Auch Buchstaben sind zulässig. Auch Kleinbetragsrechnungen* können miteinbezogen werden. Eigenständige Nummerierungen für eigene Rechnungskreise (Filialen, Registrierkassen etc.) bzw. Belegkreise (Gutschriften etc.) sind möglich. Das Fehlen der fortlaufenden Rechnungsnummerierung kann einen Mangel der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung darstellen, wenn keine andere geordnete Belegaufbewahrung vorliegt, die eine leichte Nachvollziehbarkeit sicherstellt. Die Finanz könnte dann eine Schätzungsberechtigung ableiten.
Tag/Zeitraum der Lieferung bzw. Leistung	Bei Barverkaufsrechnungen reicht die Angabe des Ausstellungsdatums. Bei Beförderungs- und Versandungslieferungen ist der Tag anzugeben, an dem mit der Beförderung begonnen wurde. Bei sonstigen Leistungen ist der Tag anzugeben, an dem diese abgeschlossen wurde. Bei Dauerleistungen (z.B. Vermietung) sind der Zeitraum und ein Vermerk als Dauerrechnung anzugeben (z.B. Der Mietzins beträgt für den Zeitraum XX monatlich € 500 zzgl. € 50 USt. Diese sollte jedes Jahr neu erstellt werden.)
Menge und handelsübliche Bezeichnung bzw. Art/Umfang der Leistung	Der Gegenstand der abgerechneten Leistung ist zu beschreiben. Evtl. kann durch Abkürzungen auf Bestellungen oder für nähere Leistungsbeschreibung auf den Lieferschein verwiesen werden. Achtung: Sammelbegriffe wie z.B. Speisen, Getränke, Büromaterial etc. stellen keine handelsübliche Bezeichnung dar und reichen für den Vorsteuerabzug nicht aus.
Entgelt netto, Steuerbetrag, Bruttobetrag	Praxistipp: Nicht zum Entgelt gehören durchlaufende Posten wie z.B. Gebühren. Hingegen gehören Kostenersätze wie Kilometergelder, Reisekosten etc. zum Entgelt. Das Entgelt ist netto explizit anzuführen, ebenfalls der durch den angewandten Steuersatz sich ergebende Steuerbetrag und der gesamte Rechnungsbetrag brutto. Nur bei Kleinbetragsrechnungen* bis € 400 bzw. Fahrausweisen reicht es, wenn der Bruttobetrag angeführt ist und ein Hinweis auf den angewandten Steuersatz in die Rechnung aufgenommen wurde. Bei Fremdwährungsrechnungen ist der Steuerbetrag in € bzw. der Umrechnungskurs anzugeben. Bei Schlussrechnungen ist der gesamte Schlussrechnungsbetrag netto anzuführen und sind alle Zahlungsbeträge netto offen abzuziehen. Achtung: kein Ausweis eines Umsatzsteuerbetrages in der Rechnung bei Differenzbesteuerung!
Hinweis auf Steuersatz bzw. Steuerbefreiung	Im Falle einer Steuerbefreiung ist die Angabe des genauen Gesetzesparagrafen nicht nötig. Es genügt eine verbale Beschreibung: z.B. „umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung“, „Inneregemeinschaftliche Lieferung“, „Steuerfreie Grundstücksmitte“. Auf die Anwendung der Differenzbesteuerung oder den Übergang der Steuerschuld ist jedenfalls hinzuweisen. Z.B. bei Gebrauchtwagenhändler „Anwendung der Differenzbesteuerung gem. § 24 UStG, Besteuerung des Mehrerlöses aus dem Verkauf eines Gebrauchtwagens“.
UID-Nummer des Kunden	Ab 1.7.2006 ist bei Rechnungen über € 10.000 brutto die UID Nr. des Leistungs-/Lieferungsempfangenden Unternehmers anzugeben (Rechnungsempfänger). Des weiteren ist die UID-Nummer des Kunden (Rechnungsempfängers) erforderlich: - bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (Nachweis für Steuerfreiheit) - bei Übergang der Steuerschuld auf den Rechnungsempfänger (ausländischer Lieferant iZm sonstigen Leistungen und Werklieferungen, Bauleistungen i.S. § 19(1a)UStG) - bei Lieferung sicherungsübereigneter Gegenstände etc.
Zusätzliche Angaben:	Verpflichtend für Kapitalgesellschaften (z.B. GmbHs) ab 1.1.2007 nach dem Unternehmensgesetzbuch: Rechtsform, Sitz, Firmenbuchgericht, Firmenbuchnummer, bei GmbH & Co KG Angaben zur GmbH. Bei Gutschriften ist ab 01.01.2013 zwingend die Bezeichnung Gutschrift erforderlich. <u>Generelle zu empfehlende Angaben:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Firmenbuchnummer (sofern im Firmenbuch eingetragen, z.B. OG, KG, GmbH, AG) • Gerichtsstand (danach richtet sich das anzuwendende Recht) • Bankverbindung • Zahlungskonditionen (z.B. bar, sofort fällig ohne Abzug, 2 % Skonto binnen 14 Tagen) • Verzugszinsen (9,2 % über Basiszinssatz, an Private 4%) • Lieferbedingungen (z.B. frei Haus, Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Lieferanten, kein Umtausch)

Weitere Hinweise:

- Seit 2004 besteht eine Rechnungslegungspflicht gegenüber Unternehmern
- Seit 2013: Keine Kleinbetragsrechnungen mehr bei Innergemeinschaftlichen Lieferungen, Lieferungen/Sonstige Leistungen mit Übergang der Steuerschuld
- Seit 2013: Ausstellung der Rechnungen bis 15. Folgemonat bei Innergemeinschaftlichen Lieferungen und Reverse-Charge-Fällen innerhalb der EU
- Hinweis auf Kopie erforderlich bei Rechnungsdurch-/abschriften



Musterrechnung:

Muster GmbH
Musterstraße 45, 8160 Weiz
Tel. 03175/3780, www.muster.co.at
UID-Nr. ATU12365498

Herr
Ing. Max Baumeister
Baugasse 8
8160 Weiz
UID-Nr. ATU55893214

Weiz, 2.12.2019

Rechnung Nr. 142/19

Leistungszeitraum: November-Dezember 2019

Fassadenarbeiten, lt.Auftrag vom 14.10.19	€ 9000,--
Netto	€ 9000,--
+20% Mwst	€ 1800,--
Gesamtbetrag	<u>€ 10.800,--</u>

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto,
oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

*(Verzugszinsen)
(Lieferbedingungen)*

Wir danken für Ihren Auftrag!

Bankverbindung:
Firmenbuchnummer: *(sofern im Firmenbuch eingetragen, verpflichtend für
Kapitalgesellschaften)*
Gerichtsstand: *(verpflichtend für Kapitalgesellschaften)*